



**GIWOG Gemeinnützige Industrie-
Wohnungsaktiengesellschaft;
Projekt "Bauvorhaben Feldkirchen West,
thermische Grundwassernutzung,
Grundwasserwärmepumpen";
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der **GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft** um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur thermischen Grundwassernutzung entsprechend dem Projekt „Bauvorhaben Feldkirchen West, thermische Grundwassernutzung“, vom Dezember 2024, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau	
Datum: 12.05.2025	Zeit: 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die **GIWOG Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft** hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur thermischen Grundwassernutzung entsprechend dem Projekt „Bauvorhaben Feldkirchen West, thermische Grundwassernutzung“, vom Dezember 2024, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, angesucht.

Ferner wird um Festlegung des wasserrechtlichen Konsenses zur **Entnahme einer Wassermenge** über die zwei geplanten Brunnenanlagen von max. **17,21 l/s** (Entnahmemenge aufgeteilt auf den Brunnen 1 und den Brunnen 2 zu je 50%), bzw. maximal 750 m³/d, zur thermischen Nutzung des Grundwassers **für Heizzwecke**, angesucht.

Weiters wird um Festlegung des wasserrechtlichen Konsenses zur **Entnahme einer Wassermenge** über die zwei geplanten Brunnenanlagen von max. **23,02 l/s** (Entnahmemenge aufgeteilt auf den Brunnen 1 und den Brunnen 2 zu je 50%), bzw. maximal 1.000 m³/d, zur thermischen Nutzung des Grundwassers **für Kühlzwecke**, angesucht.

Die gesamte **Jahreswassermenge** für Heizzwecke sowie für Kühlzwecke liegt bei **maximal 226.700 m³/a**.

Weiters wird um Bewilligung zur **Versickerung** des thermisch genutzten Grundwassers über die vier geplanten Sickerbrunnen (Aufteilung der Sickermenge zu je 25% auf die vier Sickerbrunnen), von max. **17,21 l/s, bzw. maximal 750 m³/d beim Heizbetrieb**, bzw. max. **23,02 l/s, bzw. maximal 1.000 m³/d beim Kühlbetrieb**, angesucht. Die gesamte **Jahreswassermenge** für Heizzwecke sowie für Kühlzwecke liegt bei maximal **226.700 m³/a**.

Bei der Versickerung der thermisch genutzten Wässer soll beim Heizbetrieb die minimale Rückgabetemperatur von mind. 5°C eingehalten, bzw. beim Kühlbetrieb die maximal zulässige Rückgabetemperatur von 20°C nicht überschritten werden.

Weiters wird um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Aufschlussbohrung (Brunnen B3), welche dann als Brunnen ausgebaut werden soll.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb eines Springbrunnens wird zurückgezogen.

Sämtliche Anlagenteile befinden sich auf Eigengrund des Antragstellers.

Durch die neu geplanten Anlagen für die thermische Nutzung des Grundwassers im Bereich der Ortschaft Feldkirchen an der Donau, für das Bauvorhaben Giwog, **werden keine bestehenden Wasserrechte beeinflusst.**

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage B vom Dezember 2024, thermische Grundwassernutzung, Projekt „Bauvorhaben Feldkirchen West, thermische Grundwassernutzung“, ausgearbeiteten von der Jung & Partner GmbH.

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-(12132))
- beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07233/7255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-14, 21, 22, 32, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an

der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, Hauptstraße 1, 4101 Feldkirchen a. d. D.

- a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.